

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sechs und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. Mai 1834.

Vortrag der Schrift über den Gesetzentwurf, den Instanzenzug zc. betr. — Vortrag der Schrift wegen Aufhebung der Staatslotterie zc. — Berathung über das allerhöchste Decret, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen und einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betreffend.

Die Sitzung nimmt nach 10 Uhr ihren Anfang. Das Protocoll über die vorhergehende Session wird verlesen, von der Kammer genehmiget und durch v. Minckwitz und Bürgermeister Gottschald mit vollzogen.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 5. Mai, das Decret wegen Abnahme der Steuerhauptrechnungen betr.; an die 2. Deputation. 2) Protocoll extract der 2. Kammer vom 5. Mai, den Antrag des Abg. Lechla wegen Revision der baupolizeilichen Vorschriften betr.; an die 3. Deputation. 3) Protocoll extract der 2. Kammer vom 5. Mai, den Pensionsetat betr.; an die 2. Deputation. 4) Protocoll extract der 2. Kammer vom 7. Mai, die Genehmigung der Schrift wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesetzbüchern betr.; ist dem Referenten zur Prüfung zu übergeben.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich als erster Gegenstand: Der Vortrag der Schrift über den Gesetzentwurf, den Instanzenzug zc. betr.

Referent, Bürgermeister Bernhardt, trägt diese Schrift vor, und es wird selbige, ohne daß darüber eine Discussion entsteht, einstimmig genehmiget.

Die Schrift soll übrigens mittelst Protocoll extracts an die 2. Kammer gebracht werden.

Man gelangt zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, welcher betrifft: Den Vortrag der Schrift wegen Aufhebung der Staatslotterie zc.

Das Referat übernimmt — an der Stelle des Krankheits halber abwesenden Referenten, Bürgermeisters Hübler — v. Posern.

Auch diese Schrift erhält ohne Weiteres allgemeine Genehmigung, und es soll die 2. Kammer mittelst Protocoll extracts hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung endlich ist die Berathung über das allerhöchste Decret, die Erledigung einiger zweifelhaften Rechtsfragen und einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betr.

Referent, Bürgermeister Behner trägt das allerhöchste Decret vor, und verbindet hiermit den Eingang des Deputationsberichts, welcher also lautet:

Durch ein allerhöchstes und höchstes Decret vom 17. März 1834 sind von Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Mitregenten den Ständen ein Entwurf gesetzlicher Bestimmungen zu Entscheidung von einigen zweifelhaften Rechtsfragen unter A., ingleichen ein Entwurf zu einem Gesetz, einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betreffend, unter B. zur Erklärung vorgelegt worden, und die erste Kammer, an welche die erwähnten Entwürfe zuerst gelangt sind, hat der ersten Deputation diese Entwürfe zur Begutachtung zugewiesen, welche sich deshalb berathen, auch nach Maßgabe des §. 140. der Landtagsordnung den Königlichen Commissar gehört hat, und nunmehr ihre Ansichten und Meinungen über die gedachten Gegenstände der ersten hochverehrten Kammer in Folgendem mittheilet. Die Frage, welche die Deputation sich zuvörderst zu stellen gehabt hätte: „ob nämlich die vorgelegten Entscheidungen auf gegenwärtigen Landtag noch zu bringen?“ ist bereits durch die ständischen Verhandlungen wegen Abkürzung des Landtags entschieden worden. Eine genaue Erwägung führte überdies die Deputation zu der Ueberzeugung, daß diese Vorlegung von wesentlichem Nutzen sei, denn die in dem Entwurfe sub A. befindlichen Entscheidungen sind durchgängig dringend nothwendig, sie bezwecken nämlich die Beseitigung zweifelhafter, aus Verschiedenheit der Rechtsmeinungen hervorgehender Fragen, welche ein, in das Interesse der Betheiligten nachtheilig und tief eingreifendes, Schwanken in den Entscheidungen zur Folge haben, daher den häufigeren Gebrauch der Rechtsmittel gegen die Erkenntniß hervorrufen, die Beendigung der Rechtsfachen verzögern und die Kosten bedeutend vermehren. Dagegen wird durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs B. der Proceßgang von verzögernden, oft zu Streitigkeiten Veranlassung gebenden Formen, welche in der Erfahrung als nothwendig vor Augen sich nicht gestellt haben, befreiet, dadurch aber denen Betheiligten die gewiß höchst wünschenswerthe Aussicht auf mehrere Beförderung ihrer Rechtsangelegenheiten, unter Kostenersparniß, eröffnet. Die Deputation trägt daher kein Bedenken, die erwähnten Entscheidungen zweifelhafter Rechtsfragen und Abänderungen in dem Proceßverfahren, E. hochverehrten Kammer zur Bestimmung unter denen von der Deputation beantragten wenigen Modificationen anzuempfehlen, und kann in Bezug auf den Entwurf sub A. nicht unerwähnt lassen, daß nach der von dem Herrn Regierungs-Commissar ertheilten Mittheilung, die darinnen enthaltenen Rechtsfälle in Form eines Gesetzentwurfs aus dem Grunde denen Ständen nicht vorgelegt worden sind, weil solche in verschiedene Rechtsmaterien greifen, und vielleicht die Erlassung mehrerer Gesetze angemessen werden könnte, daß aber bei Erlassung dieser Gesetze die vorschriftsmäßige Erwähnung der erfolgten Zustimmung der Stände nicht unterlassen werden soll.

D. Deutrich: Die hohe Staatsregierung erfüllt durch den vorliegenden Gesetzentwurf einen bereits von den vorigen Ständen ausgesprochenen Wunsch. Es ist in der That ein beklagenswerther Zustand, daß behauptet werden kann, es gäbe in vielen Fällen in sofern keinen Rechtsschutz, als man sich in den Gerichtshöfen nicht allein darüber streite, wie die bestehenden Gesetze auf den in Frage befangenen Fall anzuwenden, sondern auch darüber, was denn